

Auch die Vorschriften über die Gebührenfreiheit müßten unbedingt, vor allem auch im Hinblick auf die wirtschaftliche Rechnungsführung der volkseigenen Betriebe, überarbeitet werden, ganz abgesehen davon, daß der Gesetzgeber seinerzeit die Vorschriften über die Gebührenfreiheit nur als provisorisch angesehen hat. In § 10 KostO heißt es: „Im übrigen wird durch besondere Verordnung bestimmt werden, inwieweit für gewisse Angelegenheiten oder gewisse Personen Gebührenfreiheit zu gewähren ist“. Es wäre angebracht, hier klar zwischen objektiver und subjektiver Gebührenfreiheit zu unterscheiden. Als Fälle objektiver Gebührenfreiheit seien nur die Bestimmungen des § 10 der 3. DurchfBest. zum Gesetz über Erlaß von Schulden und Auszahlungen von Guthaben an alte und arbeitsunfähige Bürger der Deutschen Demokratischen Republik vom 15. Februar 1951 sowie die Anweisungen der RV Nr. 83/52 des Ministers der Justiz der Deutschen Demokratischen Republik, betr. Gebühren für die Aufnahme eidesstattlicher Erklärungen in Rentenangelegenheiten, genannt.

Ähnlich liegen die Dinge auch beim Gerichtskostengesetz für das Gebiet der streitigen Gerichtsbarkeit. Kunert hat bereits angeführt, daß die Gebühren der Justizverwaltung einen Teil des Finanzplans darstellen. Es wäre also an der Zeit, sich ernsthaft Gedanken über die Schaffung eines neuen Kostenrechts zu machen.

JOHANNES MÜLLER,  
Notar beim Staatlichen Notariat Köthen

#### IV

Bei der Anwendung des § 24 Abs. 2 KostO werden sicher schon alle im Notariat tätigen Kollegen auf die von Kunert angeführten Schwierigkeiten gestoßen sein. Ich schließe mich daher den von Kunert gemachten Vorschlägen an.

Einen weiteren Unsicherheitsfaktor auf kostenrechtlichem Gebiet bildet auch die Anwendung des § 39 KostO. Der Notar muß z. B. häufig Unterschriften bzw. Handzeichen unter Erklärungen beglaubigen, die von Werkträgern auf Verlangen anderer staatlicher Stellen, Volkspolizei u. a., abgegeben werden müssen. Hierfür ist nach § 39 KostO der Wert ebenso zu be-

stimmen, als wenn die Erklärung, unter der die Unterschrift beglaubigt wird, beurkundet würde. Dadurch ist also der Kostenansatz sehr oft in das Ermessen des Sachbearbeiters gestellt. Durch Einführung klarer, konkreter Wertbestimmungen wäre auch in diesen Fällen eine einheitliche Berechnung möglich.

Der Ansicht, daß die Gebühr nach dem Einkommen des Antragstellers zu berechnen ist, stimme ich grundsätzlich zu. Wird jedoch die Urkunde für einen Dritten benötigt, so müßte m. E. — wo dies möglich ist — diese Tatsache in die Urkunde aufgenommen und die Kosten nach dem Einkommen desjenigen, für den die Urkunde gebraucht wird, angesetzt werden.

Schwierigkeiten ergeben sich auch bei der Anwendung des § 49 KostO. Beim Staatlichen Notariat müssen insbesondere oft Beglaubigungen von Abschriften vorgenommen werden, weil die Dienststellen der Volkspolizei und die Standesämter dies nicht mehr — wie bisher — durchführen. Hier stellt die Gebührenerhebung in vielen Fällen eine Härte für die Bevölkerung dar. Besonders unsere Neubürger sind oft genötigt, sich Abschriften von Zeugnissen, Personalstandsunterlagen und ähnlichen Unterlagen zu beschaffen. Da es sich nun bei der Gebühr des § 49 KostO um eine echte Gebühr handelt, beträgt diese z. B. für die Beglaubigung einer einzigen Personalstandsurkunde 2 DM (§ 26 Abs. 3 KostO). Hinzu kommen die eventuell noch nach § 49 Abs. 2 KostO zu erhebenden Schreibgebühren. Bei den Dienststellen der Volkspolizei und den Standesämtern wurden dafür Gebühren von 0,60 bis 1 DM berechnet; die Standesämter wenden auch heute noch diese wesentlich günstigeren Gebührensätze an. Mit Recht sind unsere Werkträgern über die Höhe der Gebühren der Justizverwaltung und die Anwendung verschiedener Gebührenordnungen für dieselbe Tätigkeit bei den staatlichen Verwaltungen ungehalten. Die Erhebung derartiger Gebühren kann zur Umgehung dieser Bestimmungen verleiten, indem man z. B. mehrere Abschriften verbindet und nur eine Beglaubigung vornimmt. Es ergibt sich m. E. also auch aus den vorstehenden Ergänzungen der Darlegungen Kunerts, daß die Notwendigkeit einer einheitlichen Neuregelung des Kostenrechts besteht.

HERMANN MEYER,  
Notar beim Staatlichen Notariat Zeitz

## Nachrichten

### Ueber das Verhältnis von juristischen zu historischen Gesetzen

*Der in NJ 1953 S. 4 ff. erschienene Artikel von Klenner ist von dem Referentenkollektiv der Hauptabteilung Gesetzgebung des Ministeriums der Justiz in NJ 1953 S. 132 ff. einer wissenschaftlichen Kritik unterzogen worden. Die juristische Fakultät der Humboldt-Universität hat erfreulicherweise Anlaß genommen, eine Diskussion beider Artikel zu veranstalten. Über das Ergebnis dieser Diskussion wird zum vorläufigen Abschluß der Kontroverse nachstehend berichtet.*

Die Redaktion

In dem Bemühen, das Streben der in Praxis und Theorie tätigen Juristen zu unterstützen, die letzte große Arbeit Stalins für die Rechtswissenschaft und -praxis beim Aufbau der Grundlagen des Sozialismus in der Deutschen Demokratischen Republik auszuwerten, veröffentlichte die „Neue Justiz“ die Arbeit von Klenner „Über das Verhältnis von juristischen zu ökonomischen Gesetzen“ (NJ 1953 S. 4). Damit half sie, einen Meinungsstreit in Gang zu setzen, an dem ein großer Kreis von Juristen sich beteiligte und von dem man unseres Erachtens sagen darf, daß er die „Weimarer Kirchenstille“ durchbrechen half. Und das besonders deshalb, weil mit der Veröffentlichung des kritischen Beitrags eines Referentenkollektivs aus dem Ministerium der Justiz (NJ 1953 S. 132) eine der vielen

kritischen Stimmen zu Klenners Arbeit einem großen Kreis von Juristen nahegebracht wurde. Die Juristische Fakultät der Humboldt-Universität nahm sich nun der Frage an, um in einer Sitzung der Erweiterten Fakultät, die durch organisierte Institutsdiskussionen vorbereitet worden war, gemeinsam mit den Kollegen des Referentenkollektivs die von Klenner und der Kritik aufgeworfenen Probleme zu diskutieren.

Einhellig kamen die Beteiligten zu der Auffassung, daß das Problem in der von Klenner gespannten Breite nicht fruchtbar zu bearbeiten und daß hier der Grund der weiteren Fehler der Arbeit zu suchen ist. Obwohl das Thema verspricht, vom Verhältnis juristischer zu historischen Gesetzen zu handeln, wird in der Arbeit nur vom Verhältnis zu ökonomischen Gesetzen, also nur einer bestimmten Gruppe historischer Gesetze, gesprochen. Aber auch diese vom Thema abweichende Selbstbeschränkung des Verfassers ist noch ungenügend. Fruchtbar kann — und das war übereinstimmende Meinung aller Diskussionsteilnehmer — eine Untersuchung des Verhältnisses nur dann sein, wenn sie auf eine bestimmte historische Epoche beschränkt wird — im Gegensatz zu Klenners Versuch, dieses Verhältnis an einem Gang durch die Menschheitsgeschichte darzustellen. Bei einer derartigen Beschränkung auf eine bestimmte historische Situation muß es für den demokratischen Rechtswissenschaftler eine Selbstverständlichkeit sein, mit seiner Arbeit unserer gegenwärtigen